

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Freibades in Amsham der Gemeinde Eggldham

(Bäder-Gebührensatzung)

vom 11.12.2001

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Eggldham (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Freibades sowie
für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Freibades nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige
Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs,
Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
Gebühren für Schulklassen des Schulverbandes Eggldham – Dietersburg werden
dem Schulverband von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs
gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von der
Eintrittsgebühr nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Freier Eintritt besteht für die Wasserwachtsmitglieder sofern sie regelmäßig
Wachdienst leisten.

§ 5 Gebührenkarten

- (1) Tageskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren für Tages- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Einzeleintrittsgebühr (Tageskarte)

- | | |
|---|--------|
| a) für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahre | 1,00 € |
| b) für Erwachsene | 1,50 € |
| c) Schwerbeschädigte ab 50 % MdE gegen Ausweis | 1,00 € |

(2) 10-er Tageskarte

- | | |
|--|---------|
| a) für Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahre | 5,00 € |
| b) für Erwachsene | 10,00 € |
| c) Schwerbehinderte ab 50 % MdE gegen Ausweis | 5,00 € |

(3) Dauerkarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Badesaison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber

- | | |
|---|---------|
| a) für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahre | 10,00 € |
| b) für Erwachsene | 18,00 € |
| c) für die Familie einschließlich Kinder bis zum Alter von 18 Jahre | 33,00 € |
| d) für Schwerbeschädigte ab 50 % MdE gegen Ausweis | 10,00 € |

(4) Die Gebühren für Schulklassen des Schulverbandes Eggldham – Dietersburg, die das Bad im Rahmen des Unterrichts benutzen, übernimmt der Schulverband.

Die verantwortliche Lehrkraft füllt ein vorgedrucktes Formblatt aus mit den Angaben über Klasse, Anzahl der Schüler, Badezeit, Tag und genaue Uhrzeit.

Der Unkostenbeitrag pro Schüler beträgt	0,25 €
---	--------

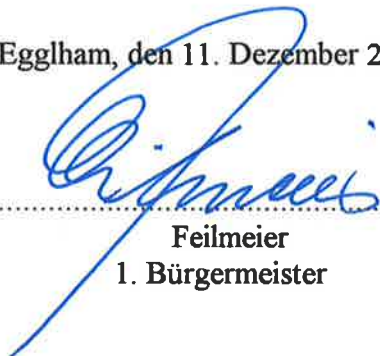
(5) Sonstige Gebühren

- a) Mindestgebühr für Verunreinigung 10,00 €
 - b) Gebühr für verlorene Aufbewahrungsmarken 2,00 €
 - c) Bei Benutzung eines Garderobenschrankes sind 1,50 € als Einsatz zu entrichten.
Bei Rückgabe des Garderobenschlüssels erhält der Benutzer 1,50 € zurück.
- (6) Die Überlassung des gesamten Freibades oder Teilen desselben für Veranstaltungen bleibt der Gemeinde vorbehalten. Bei Überlassung erfolgt die Festsetzung der Überlassungsgebühr durch gesonderte Vereinbarung von Fall zu Fall.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das gemeindliche Freibad in Amsham vom 16.05.1991 außer Kraft.

Eggldham, den 11. Dezember 2001


Feilmeier
1. Bürgermeister



Eingeführt

mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2001

In Kraft

mit Wirkung vom 01.01.2002

Bekanntmachungsvermerk

A. Die Satzung wurde am ..12.12.2001.... in der Verwaltung der Gemeinde, Zimmer Nr. 1, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am ..12.12.2001..... und wieder abgenommen . . . am ..15.01.2002.....

B. Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn" vom Seite veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über die Niederlegung der Satzung in der Verwaltung der Gemeinde wurde im "Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn"

vom Seite veröffentlicht.

Wichtiger Grund:

.....

.....

Eggldham, den ..15.01.2002..

Gemeinde Eggldham



[Handwritten Signature]
Feldmeyer
1. Bürgermeister